

SCHUTZ- UND ORGANISATIONSKONZEPT (Stand: 24. Juni 2021)

Ausgangslage

Einleitung (Stand: 24. Juni 2021):

- Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.
- Grundlage bildet die <u>Covid-19-Verordnung besondere Lage</u> vom 19. Juni 2020 (Stand: 26. Juni 2021) mit den dazugehörigen Erläuterungen.
- Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Schutzprinzipien im Präsenzunterricht der Primarstufe Ziefen zu berücksichtigen sind.

Zielsetzungen (Stand: 24. Juni 2021):

- Das Ziel aller Schutzmassnahmen ist es, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern bzw. Neuinfektionen auf einem tiefen Niveau zu halten,
- Der Schutz aller Personen (Schülerinnen und Schüler, Erwachsene) in der Schule,
- Die Ermöglichung des Schulbesuchs aller Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahme kranker Kinder und Kinder, die unter Quarantäne stehen).

Kompetenzen und Zuständigkeiten

Kanton (Stand: 01. August 2020):

- Der Kanton entscheidet in Absprache mit den Verantwortlichen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Direktionsleitung, welche Massnahmen zur Anwendung kommen.

Schulleitung (Stand: 01. August 2020):

- Die Schulleitung ist für die standortbezogene Umsetzung des Konzeptes zuständig. Sie entscheidet darüber, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen. Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen.

Lehrpersonen (Stand: 20. Oktober 2020):

Die Lehrpersonen sind verantwortlich, dass im Unterricht die Vorgaben des Schutzkonzeptes umgesetzt werden. Insbesondere gilt es die Schülerinnen und Schüler regelmässig auf die Verhaltens- und Hygienevorschriften zu sensibilisieren und auf Fehlverhalten hinzuweisen. Letzteres gilt für das gesamte Schulareal, insbesondere auch zur Durchsetzung der Maskenpflicht bei Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarschule.

Kontaktperson (Stand: 07. Oktober 2020):

- Gemäss Art. 4 Abs. 4 VO COVID-19 muss für die Umsetzung des Konzeptes und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden.
- Kanton:
 - o VGD: Amt für Gesundheit, Irène Renz
 - o BKSD: Amt für Volksschulen, Beat Lüthy
- <u>Schulen:</u>
 - o Schulleitung der jeweiligen Schule

Monitoring (Stand: 11. Januar 2021):

 Damit der Kanton in der Lage ist, bei einem Anstieg der Infektionszahlen rechtzeitig zu reagieren, benötigen die kantonalen Behörden bei Veränderungen der Zahlen von der Schule eine Rückmeldung zum aktuellen Stand.



- Die Schule ist aufgefordert, bei einer Veränderung der Zahlen gegenüber dem zuletzt gemeldeten Stand die aktualisierten Daten bis spätestens 16.00 Uhr dem Amt für Volksschulen zu melden.
- Betreff CoReport «Name der Schule»:
 - o Anzahl positiv getestete Schülerinnen und Schüler (kumuliert, neuer Stand):
 - Anzahl positiv getestete Lehrpersonen inkl. Angestellte im Schulbetrieb (kumuliert, neuer Stand):
 - Anzahl Schülerinnen und Schüler aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):
 - Anzahl Lehrpersonen aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):
- Das Monitoring wird während den Schulferien ausgesetzt.

Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept (Stand: 01. August 2020):

- Der Bund hat die Kantone mit der Überwachung der Schutzkonzepte beauftragt. Dieser Auftrag wird im Kanton Basel-Landschaft folgendermassen erfüllt:
 - Das AVS nimmt mit allen Schulleitungen Kontakt auf.
 - o Das AVS kann Stichproben bei einzelnen Schulen durchführen.
 - Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen k\u00f6nnen, wie sie die verschiedenen Anspruchsgruppen informiert hat:
 - Lehrpersonen
 - Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte
 - nichtunterrichtendes Personal
 - Schulrat
 - Dienststelle
 - Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen k\u00f6nnen, wie sie die Schutzmassnahmen umsetzt.
 - Das AVS nimmt bei Beschwerden mit der zuständigen Schule Kontakt auf und weist auf den Dienstweg hin.
 - Die Medienarbeit im Zusammenhang mit Vorfällen rund um COVID-19 wird ausschliesslich durch den Kanton (BKSD/VGD) koordiniert.

Kommunikation (Stand: 26. März 2021):

- Die Medienarbeit im Zusammenhang mit Vorfällen rund um Covid-19 wird ausschliesslich durch den Kanton (BKSD/VGD) koordiniert.
- Die Primarstufe Ziefen verzichtet auf die Beantwortung von kritischen Zuschriften, die allgemein gehalten sind und Bezug auf kantonale Vorgaben und Beschlüsse nehmen. Die Beantwortung erfolgt über den Kanton (BKSD/VGD), wenn die Zuschriften direkt an den Kanton gerichtet werden.

Umgang mit COVID-19-Erkrankungen an Schulen

COVID-19 erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen, Schüler und Lernende (Stand: 24. Juni 2021):

- Gemäss BAG sind die häufigsten Symptome für eine COVID-19-Erkrankung:
 - Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
 - o Fieber
 - o Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns
- Ebenfalls möglich sind:
 - Kopfschmerzen
 - o Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
 - o Muskelschmerzen



- o Schnupfen
- o Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge
- Die Auflistung gibt den Stand vom 24. Juni 2021 wieder und wird fortlaufend angepasst. Bei Krankheitssymptomen ist daher ein Abgleich mit der aktuellen Liste angezeigt.
- Es wird ab 6 Jahren empfohlen, sich auch bei leichten Krankheitssymptomen testen zu lassen (kein Antigen-Selbsttest).
- Gemäss aktuellem Kenntnisstand können sich Kinder ebenfalls mit dem Coronavirus anstecken.
 Oft werden sie von Erwachsenen angesteckt. Jüngere Kinder haben im Vergleich zu Jugendlichen und Erwachsenen häufig einen milden Krankheitsverlauf, sie können auch ganz ohne Symptome sein.
- Kinder ab 12 Jahren werden in den Abklärungs- und Teststation BL auch mit Symptomen getestet.
- Kinder ab 6 Jahren ohne Symptome können in der Abklärungs- und Teststation BL getestet werden.
- Kinder mit Symptomen unter 12 Jahren werden im <u>UKBB</u> oder bei der Kinderärztin bzw. dem Kinderarzt getestet.
- Informationen zur Abklärungs- und Teststation BL siehe unter Abklärungs- und Teststation BL.
- Die seit dem 07. April 2021 in der Apotheke erhältlichen Antigen-Selbsttests sollten gemäss Empfehlung des BAG nicht verwendet werden, wenn eine Person Symptome hat oder sich nach dem Kontakt mit einer positiv getesteten Person testen lassen will, bzw. wenn sich eine Person in Quarantäne befindet. In diesen Fällen sollte direkt ein verlässlicher PCR-Test gemacht werden.
- Wenn ein Selbsttest durchgeführt wird und dieser positiv ausfällt, muss das Ergebnis ebenfalls durch einen PCR-Test bestätigt werden. Die Gratisabgabe von Selbsttests beschränkt sich auf Personen, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind.
- Informationen zu den Testarten s.u. BAG.

Krankheitsfall / Meldepflicht (Stand: 26. März 2021):

- Erkrankte Kinder:
 - o Erkrankt ein Kind, ist die Klassenlehrperson umgehend zu informieren.
 - Das erkrankte Kind bleibt zuhause und vermeidet möglichst den Kontakt zu anderen Personen oder Kindern
 - Die Erziehungsberechtigten nehmen mit ihrer Hausärztin / ihrem Hausarzt so schnell als Kontakt auf, klären das weitere Vorgehen, befolgen deren Anweisungen oder machen den <u>Coronavirus-Check</u> bzw. bei jüngeren Kinder die <u>Coronabambini-Umfrage</u>. Bei beunruhigenden Symptomen sollte immer ein Arzt oder eine Ärztin konsultiert werden.
 - Den sich daraus ergebenden Handlungsanweisungen (ggf. Test) ist Folge zu leisten und die Schule darüber zu informieren.
 - Kranke Kinder müssen in jedem Fall bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben.
 - Bei eine ausstehenden Testresultat eines Kindes oder eines Familienmitgliedes darf die Schule nicht besucht werden und es sind die <u>Anweisungen BAG</u> zu beachten.
 - Die Erziehungsberechtigten melden der Schulleitung, wenn ein Corona-Test bei einem Kind oder einem Elternteil positiv ausgefallen ist oder der Kantonsärztliche Dienst eine Quarantäne verordnet hat.
- Erkrankte Lehrpersonen oder nicht unterrichtendes Personal:
 - Die erkrankte Person muss der Schulleitung bei Krankheit sofort Meldung machen und sich abmelden.
 - o Sie bleibt zuhause und vermeidet möglichst den Kontakt zu anderen Personen.
 - Die erkrankte Person nimmt Kontakt mit ihrer Hausärztin / ihrem Hausarzt auf, klärt das weitere Vorgehen und befolgt deren Anweisung oder macht den <u>Coronavirus-Check</u>. Bei beunruhigenden Symptomen sollte immer ein Arzt oder eine Ärztin konsultiert werden.



- Den sich daraus ergebenden Handlungsanweisungen (ggf. Test) ist Folge zu leisten und die Schule darüber zu informieren.
- Kranke Lehrpersonen oder Mitarbeitende müssen in jedem Fall bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben.
- Bei eine ausstehenden Testresultat eines Familienmitgliedes darf die Schule nicht besucht werden und es sind die Anweisungen BAG zu beachten.
- Ebenfalls gemeldet werden muss, wenn der Corona-Test positiv ausgefallen ist oder der Kantonsärztliche Dienst eine Quarantäne verordnet hat.
- Die Schulleitung meldet dem Amt für Volksschulen täglich, vorsorglich getroffene Massnahmen und positiv getestete Fälle.

Erkrankte Familienangehörige der Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler (Stand: 24. Juni 2021):

- Wenn eine im gleichen Haushalt lebende Person auf COVID-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, bleibt das Kind / die Kinder oder die Lehrperson zu Hause, selbst wenn sie keine Symptome haben.
- Bei einem bestätigten Corona-Fall in der Familie des Kindes oder der Lehrperson (im gleichen Haushalt lebend) bleibt diese Person mit der ganzen Familie in Quarantäne (s. Verkürzung der Quarantäne). Entwickelt sie in dieser Zeit keine Symptome kann sie nach 10 Tagen wieder in die Schule gehen. Sowohl die Verfügung einer Quarantäne wie auch die Entlassung aus einer Quarantäne werden vom kantonsärztlichen Dienst beschlossen.
- Kinder, welche auf Covid-19 getestet wurden, bleiben zuhause, bis das Testresultat vorhanden ist. Die Erziehungsberechtigten melden die Testbefunde telefonisch oder per Mail den Lehrpersonen. So kann ein Überblick über die Situation behalten werden.

Meldung von positiv getesteten Fällen (Stand: 24. Februar 2021):

- Treten positiv getestete Fälle an einer Schule auf, meldet dies die Schulleitung umgehend dem kantonsärztlichen Dienst.
- Das Amt für Volksschulen unterstützt bei einer ausstehenden Rückmeldung des kantonsärztlichen Dienstes die Schulleitung bei der Umsetzung von vorsorglichen Sofortmassnahmen.

Quarantäne und weitere Massnahmen (Stand: 26. März 2021):

- Nach Meldung von positiven Fällen an der Schule holt der Kantonsärztliche Dienst gegebenenfalls weitere Informationen bei der Schule ein und entscheidet anschliessend, welche Massnahmen notwendig sind.
- Bei möglicher oder gesicherter Übertragung in der Schule können zum Beispiel folgende Massnahmen vom kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden:
 - o Intensivierung der Schutzmassnahmen inkl. vorübergehender Maskentragpflicht
 - Umgebungsabklärung mit Tests bei ausgewählten Personen
 - Vorsorgliches Zuhausebleiben (wenn zum Beispiel mehrere Personen erkrankt sind und auf die Testresultate gewartet wird)
 - Quarantäne für Lehrpersonen und / oder Schülerinnen und Schüler
- Die Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes sind zu befolgen.
- Bei einer Quarantäneanordnung stellt die Schulleitung dem kantonsärztlichen Dienst eine Liste derjenigen Personen, welche auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes in Quarantäne müssen, zur Verfügung. Das Contact Tracing nimmt Kontakt mit den betroffenen Personen auf und informiert über die Anordnung sowie die weiteren Schritte.

Verkürzung der Quarantäne (Stand: 24. Juni 2021):

- Eine Quarantäne dauert 10 Tage ab dem Zeitpunkt, an dem der letzte Kontakt mit der positiv getesteten Person stattgefunden hat.
- Personen, welche in den letzten 6 Monaten positiv getestet wurden (Genesene), sowie vollständig geimpfte Personen, können von der Quarantänepflicht befreit werden. Dies gilt für Genesene



während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung und für Geimpfte für 12 Monate nach vollständiger Impfung.

- Gemäss Art. 3e der Covid-19-Verordnung besondere Lage kann die Quarantäne unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig beendet werden. Frühestens am 7. Tag der Quarantäne können symptomlose Personen einen Test machen (kein Antigen-Schnelltest). Die Testung ist kostenlos.
- Wenn der Test negativ ausfällt und der kantonsärztliche Dienst der Aufhebung der Quarantäne zustimmt, kann die Quarantäne beendet werden.
- Kinder und Jugendliche können die Schule nach einem negativen Testergebnis wieder gemäss geltendem Schutz- und Organisationskonzept (Maskenpflicht ab 5. Primarschulklasse) besuchen.
- Für Mitarbeitende gilt, dass bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Quarantäne gedauert hätte (also bis und mit 10. Tag), ausserhalb der Wohnung oder Unterkunft eine Gesichtsmaske getragen und ein Abstand von 1.5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden muss.
- Die Isolation nach positivem Test kann nie verkürzt werden.

Quarantäne nach Auslandaufenthalt (Stand: 27. Mai 2021):

- Gemäss BAG muss sich seit dem 6. Juli 2020 für zehn Tage in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Staaten und Regionen in die Schweiz einreist. Personen, die vollständig gegen Covid-19 geimpft sind, sowie genesene Personen (während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung) sind neu von der Quarantäne nach einem Auslandaufenthalt ausgenommen, ebenso Personen unter 16 Jahren. Die Ausnahmen gelten nicht bei Einreise aus Ländern mit besorgniserregenden Virusvarianten.
- DAS BAG für eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird.
- Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise, bei den kantonalen Behörden melden.
 Die Klassenlehrpersonen und die Schulleitung sind über die verhängte Quarantäne in Kenntnis zu setzen.

Umgang mit Erkältungssymptomen bei Schülerinnen und Schülern bzw. Lehrpersonen (Stand: 21. Oktober 2020):

- Bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung bleiben Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler zu Hause und nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens schnellstmöglich mit ihrer Ärztin / ihrem Arzt Kontakt auf.
- Kinder und Erwachsene mit lediglich leichten Symptomen einer Erkältung der oberen Atemwege (Schnupfen und/oder Halsweh mit/ohne leichtem Husten ohne Fieber) können den Unterricht besuchen.
- Treten jedoch **zusätzliche** Symptome auf wie Fieber, akuter Husten (meist trocken), Atemnot, Halsschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksverlust so dürfen sie die Schule nicht besuchen.
- Kranke Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler müssen in jedem Fall bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zuhause bleiben. Im Zweifelsfall ist mit der Haus- oder Kinderärztin bzw. dem Haus- oder Kinderarzt telefonisch Kontakt aufzunehmen. Die Einschätzung der Ärztin oder des Arztes zum Schulbesuch ist zu befolgen.
- Wenn gemäss Beurteilung der Hausärztin / des Hausarztes und der Mitarbeitenden / dem Mitarbeitenden selbst die Erkältungssymptome so leicht sind, dass gearbeitet werden kann, ist bei der Arbeit bis zum vollständigen Abklingen der Symptome auch in Unterrichts- und Sitzungsräumen eine Hygienemaske zu tragen (zusätzlich zu den anderen Schutz-/Hygienemassnahmen).
- Coronabedingte Langzeitabsenzen von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler werden wie reguläre Absenzen behandelt.
- Eine krankheitsbedingte Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler von mehr als zwei Wochen muss mit einem ärztlichen Zeugnis bestätigt werden.



Breites Testen Baselland

Allgemeines (Stand: 27. Mai 2021):

- Mit dem Testprogramm «Breites Testen Baselland» können Covid-19-Fälle frühzeitig aufgedeckt und Übertragungsketten unterbrochen werden. Die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) sind Teil des Testprogramms.
- Den betroffenen Schulen wird ein Testtag zugewiesen, an welchem wöchentlich bis voraussichtlich zu den Sommerferien alle Kinder, Lehrpersonen sowie nicht unterrichtendes Personal mittels Speicheltest getestet werden. Für die Durchführung der Tests wird eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorausgesetzt.
- Die einzelnen Speichelproben werden klassenweise zusammengefasst.
- Personen, die sich in den letzten 3 Monaten nachweislich mit Covid-19 infiziert haben, dürfen nicht am Breiten Testen teilnehmen. Die Übertragung von Covid-19 durch geimpfte oder genesene Personen ist wenig wahrscheinlich. Aus diesem Grund wird die Teilnahme am «Breiten Testen Baselland» von geimpften oder genesenen Personen innerhalb von 6 Monaten nach der Impfung oder Genesung nicht mehr empfohlen.
- Weitere Informationen unter: Breites Testen Baselland

Vorgehen bei einem positiven Poolergebnis (Stand: 27. Mai 2021):

- Ein positives Poolergebnis hat keine amtlich angeordnete Quarantäne oder Isolation zur Folge.
- Die Personen (Kinder, Lehrpersonen) des betroffenen Pools begeben sich spätestens am darauffolgenden Tag in die lokale De-Pooling Station (Abklärungs- und Teststation Feldreben Muttenz, Teststation Laufen, Teststation Sissach, Öffnungszeiten) zur Abklärung mittels einem individuellen diagnostischen PCR-Test. Dieser ist in der Regel ebenfalls ein Spucktest, wenn die Präanalytik (zur Präanalytik gehören Einflussgrössen und Prozesse, die auf das Untersuchungsmaterial einwirken, bevor diese im Labor analysiert werden) eingehalten wird. Antigen-Schnelltests dürfen in diesem Fall nicht durchgeführt werden.
- Die Schulleitung kann bis zum Vorliegen der Testergebnisse der Einzeltests auf Fernunterricht umstellen, dies liegt in ihrer Entscheidung.
- Die Kosten für den Einzeltest übernimmt der Bund. Der kantonsärztliche Dienst meldet das Testresultat ans Bundesamt für Gesundheit.
- Für den Einzeltest ist die Krankenkassenkarte und eine Handynummer der Erziehungsberechtigten zwingend. Für den Einzeltest erhalten die Erziehungsberechtigten ein Formular per Mail, dass vor Ankunft in der Teststation ausgefüllt werden soll.
- Bei einem positiven Einzeltest muss sich die betroffene Person isolieren.
- Die Schulleitung meldet dem Kantonsärztlichen Dienst das positive Testergebnis auf dem regulären Weg sowie dem AVS im Rahmen des Monitorings.

Schutz- und Hygienemassnahmen

Erwachsene (Stand: 24. Juni 2021):

- In Innenräumen ist der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Erwachsenen bzw. zwischen Erwachsenen gegenüber Kindern konsequent einzuhalten.
- Kann der Abstand in Innenräumen nicht eingehalten werden, gilt eine Maskentragpflicht für Erwachsene.
- Im Freien ist der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Erwachsenen bzw. zwischen Erwachsenen und Kindern, wenn immer möglich, einzuhalten.
- Solange der Bund keine anderweitigen Vorgaben macht, gelten die Hygienemassnahmen, Distanzregeln und weitere Schutzmassnahmen unabhängig vom Impf-, Genesungs- oder Test-Status von Personen.



Kinder (Stand: 24. Juni 2021):

- Kinder des Kindergartens und der Primarschule haben gegenüber Erwachsenen, wenn immer möglich, den Mindestabstand von 1.5 Metern einzuhalten.
- Sie können freiwillig eine Gesichtsmaske tragen.

Grundlegende Massnahmen (Stand: 20. November 2020):

- Die Kinder bringen eigene Trinkflaschen in den Unterricht mit. Plastik- oder Einwegbecher stehen den Kindern nicht mehr zur Verfügung.
- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten die Hygienerichtlinien des BAG weiter ein.
- Kinder sollen dazu angehalten werden kein Essen oder Getränke zu teilen.
- Vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss am Morgen und am Nachmittag müssen alle Schülerinnen und Schüler, sowie Lehrpersonen die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Vor und nach der Pause sind die Hände ebenso gründlich zu reinigen.
- Der Mindestabstand von 1.5 m ist zwischen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen einzuhalten.
- Tischoberflächen, Schalter, Fenster- und Türklinken, Wasserhähne und Waschbecken werden nach Schulschluss am Morgen und Nachmittag durch die Lehrpersonen gereinigt.
- Das Reinigungspersonal putzt die WC, die Treppengeländer, Türklinken im Eingangsbereich und der Turnhalle, Oberflächen im Lehrerzimmer und Materialraum einmal täglich.
- Die Unterrichtsräume werden nach jeder Schulstunde ausgiebig gelüftet.
- Vom präventiven Tragen von Handschuhen wird abgeraten.

Sport- und Schwimmunterricht (Stand: 24. Juni 2021):

- Es gelten keine spezifischen Einschränkungen für den Sport- und Schwimmunterricht.

Musikunterricht (Stand: 24. Juni 2021):

- Beim Singen in Innenräumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten.

Lager und Schulreisen (Stand: 24. Juni 2021):

- Lager und Schulreisen mit Übernachtungen dürfen im Klassenverband in der Schweiz durchgeführt werden.
- Es sind Schutzkonzepte der besuchten Institutionen, Übernachtungsgelegenheiten und des öffentlichen Verkehrs (bspw. Maskenpflicht in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs ab 12 Jahren) sowie die Vorgaben des Kantons, in welchem ein Lager durchgeführt wird, zu beachten.

Exkursionen (Stand: 24. Juni 2021):

- Exkursionen sind in der Schweiz möglich.
- Es sind die Schutzkonzepte der besuchten Institutionen und des öffentlichen Verkehrs (bspw. Maskenpflicht in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs ab 12 Jahren) zu beachten.

Schulische Anlässe (Stand: 24. Juni 2021):

- Veranstaltungen bzw. schulische Anlässe (Elternabende, Schulaufführungen, Besuchstage etc.) und betriebliche Anlässe sind mit Einschränkungen möglich.
- Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher (inkl. Kinder) ist beschränkt auf:
 - o maximal 100 Personen im Innenbereich
 - o maximal 300 Personen im Aussenbereich
- Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal zwei Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts.
- Weiter sind die Schutz- und Hygienemassnahmen zu beachten.
- Für Veranstaltungen und Anlässe mit schulexternen Besucherinnen und Besuchern (bspw. Eltern und Erziehungsberechtigte) gilt in Innenräumen zusätzlich zur Personenbeschränkung und den Hygiene- und Abstandsregeln:
 - Eine Maskentragpflicht für Personen ab 12 jahren. Davon ausgenommen sind auftretende Personen



- Bei der Konsumation von Speisen und Getränken in Innenräumen eine Sitzpflicht und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.
- Wenn immer möglich ist auf eine Durchmischung der Klassen zu verzichten (bspw. mittels Sektorenbildung je Klasse).
- o Für die Durchführung muss ein entsprechendes Schutzkonzept erarbeitet werden.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Schutz am Arbeitsplatz (Stand: 19. Januar 2021):

- Die BAG-Hygiene- und Abstandsempfehlungen müssen vor Ort eingehalten werden können. Ist dies nicht möglich, werden Massnahmen gemäss STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) umgesetzt.
- Auf Wunsch wird eine FFP2- Maske zur Verfügung gestellt.

Besonders gefährdete Personen (Stand: 24. Juni 2021):

- Der Präsenzunterricht erfolgt unter dem Schutz besonders gefährdeter Personen gemäss der aktuellen Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrates.
- Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind, sowie Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen.
- Die Auflistung der entsprechenden Erkrankungen wird im Anhang 7 der <u>Covid-19-Verordnung</u> aufgeführt.
- Nicht zu den besonders gefährdenden Personen gehören schwangere Frauen, die gegen Covid-19 geimpft sind, sowie genesene Personen (während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung).

Unterrichtsausfall und / oder Klassen- oder Schulschliessung

Unterrichtsausfall (Stand: 12. Oktober 2020):

- Die Durchführung des Unterrichts wird, wenn immer möglich, sichergestellt. Wobei die Betreuungspflicht höchste Priorität hat.
- Bei Ausfall einer Lehrperson wird kurzfristig eine interne Stellvertretung gesucht. Dies kann dazu führen, dass Lektionen zur Unterstützung individueller Bedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schüler (z.B. Deutsch als Zweitsprache, Förderunterricht, etc.) ausfallen, so dass der Unterricht der Ganzklasse sichergestellt werden kann.
- Erziehungsberechtigte werden diesbezüglich nicht oder nur sehr kurzfristig darüber informiert.
- Assistenzpersonen können Klassen oder Lerngruppen beaufsichtigen und begleiten, die selbständig an Lernaufträgen arbeiten, oder wie bisher Lehrpersonen oder einzelne Schülerinnen und Schüler unterstützen. Sie dürfen jedoch nicht als Stellvertretung für eine Lehrperson eingesetzt werden und keine Hauptverantwortung für den Unterricht übernehmen.
- Falls der Unterricht am Nachmittag nicht durch eine Stellvertretung übernommen werden kann, fällt der Unterricht aus. Kinder, welche an den jeweiligen Nachmittagen zuhause nicht betreut werden können, können den Unterricht in einer anderen Klasse besuchen. Bei Unterrichtsausfall am Nachmittag werden die Erziehungsberechtigten via Elternbrief informiert.

Klassen- oder Schulschliessungen (Stand: 24. Februar 2021):

- Die Schliessung einer Klasse oder der gesamten Schule wird ausschliesslich durch den Kantonsarzt verfügt. Dies hängt von der Grösse des Ausbruchs innerhalb der Klasse oder der gesamten Schule ab.
- Bei einem positiven Poolergebnis kann die Schulleitung vorsorglich auf Fernunterricht umschalten.